

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die
Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 3, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 27.10.2021 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim beschlossen:

Artikel 1

§§ 3 und 5 der Gebührensatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Müllheim enthalten folgende Fassung:

§ 3
Gebührensätze

Die Gebühr beträgt monatlich (U3/12 Monate/ Ü3/11 Monate, im August für Ü3 beitragsfrei; vgl. § 5 Abs. 2):

Kindertagesstätten:

Kinder über 3 Jahren		ab 01.01.2022 / Vorschlag
RG-Gruppe	Erstkind	119 € (bisher: 115 €)
RG-Gruppe	Zweitkind	64 € (bisher: 62 €)
VÖ-Gruppe	Erstkind	130 € (bisher: 126 €)
VÖ-Gruppe	Zweitkind	76 € (bisher: 73 €)
Zusätzliche Betreuungszeit (>30 Std.)		19 € (bisher: 18 €)
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag)	Erstkind	288 € (bisher: 278 €) zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (bis 9,5 Std./Tag)	Zweitkind	145 € (bisher: 140 €) zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag)	Erstkind	301 € (bisher: 291 €) zzgl. Essen
Ganztagesbetreuung (über 9,5 Std./Tag)	Zweitkind	151 € (bisher: 146 €) zzgl. Essen
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG)		243 € (bisher: 235 €)
	Erstkind	

Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (RG) Zweitkind	121 € (bisher: 117 €)
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Erstkind	256 € (bisher: 247 €)
Kinder unter 3 Jahren in altersgemischten oder reinen Krippengruppen (VÖ) Zweitkind	132 € (bisher: 128 €)
<p>Reine Kinderkrippen betreibt die Stadt derzeit nicht. Ausgehend von den o.g. Gebühren für Kinder unter 3 Jahren in Kindergärten, gilt für freie und konfessionelle Träger nebenstehende Empfehlung bei einem Betreuungsumfang von mind. 48 Wochenstunden</p> <p>Für U3-VÖ-Gruppen sind die Gebühren dem angebotenen Stundenumfang entsprechend herunterzurechnen.</p>	<p>410 € (bisher: 396 €) (Erstkind)</p> <p>bzw. 205 € (bisher: 198 €) (Zweitkind) zzgl. Essen</p> <p>ca. 256 € (bisher: 247 €) (Erstkind) bzw. 132 € (bisher: 128 €) (Zweitkind)</p> <p>Jeweils zzgl. Essen</p>
<p>Drittes + jedes weitere Ü3-Kind in RG/VÖ-Gruppe,</p> <p>bei U3-Kindern reduziert sich der Beitrag für das Drittkind auf 50% des Beitrags für das Zweitkind.</p>	0 €
<p>Bei Splitting-Plätzen im Ü3-Ganztagesbereich sowie in Krippen betragen die Gebühren: 5 Tage: 100% des o. g. Satzes 4 Tage: 90% 3 Tage: 70% 2 Tage: 50%</p>	unverändert
<p>Bei mehreren Kindern in GT-, VÖ-, U3-Gruppen usw. gilt: die Ermäßigung bzw. der Erlass wird immer für den günstigsten Beitrag gewährt.</p>	unverändert

Schulanfänger, die nach den Sommerferien bis zum tatsächlichen Schuleintritt nochmals die Betreuung nutzen (i.d.R. 2-3 Wochen)	60 € / Woche (bisher: 55 €), max. Monatsbeitrag (GT entsprechend höher, falls Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch besteht nicht.)
Wird ein von der Einrichtung angebotenes Mittagessen in Anspruch genommen, wird monatlich eine zusätzliche Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben, welche der Stadt seitens des Caterers in Rechnung gestellt werden.	unverändert

§ 5

Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 4.
- (2) Die Gebühren werden für Ü3-Kinder für elf Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei (Ausnahmen können sich bei der Betreuung der Schulanfänger ergeben, je nach Festlegung der einzelnen Kita-Ferien. Hier gilt die Regelung entsprechend §3). Für U3-Kinder werden die Gebühren für zwölf Monate eines Betreuungsjahres erhoben.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 28.10.2021

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Müllheim unter www.muellheim.de	Anzeige an das LRA Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 27.10.2021	15.11.2021	15.11.2021	01.01.2022